

Antrag 36/II/2023**SPD-Unterbezirk Teltow-Fläming****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: Programmkommission****Absicherung und Finanzierung der Fluglärmkommission des BER**

- 1 Der Landesparteitag der SPD Brandenburg möge be-
- 2 schließen:
- 3 Die SPD setzt sich in der brandenburgischen Landes-
- 4 regierung und im Landtag Brandenburg für die Ver-
- 5 abschiedung eines Gesetzes zur Absicherung der Ar-
- 6 beitsfähigkeit und Finanzierung der Fluglärmkom-
- 7 mission für den BER ein.
- 8 Das Gesetz soll im Wesentlichen Nachfolgendes re-
- 9 geln:
- 10 Mitgliedschaft: Der Fluglärmkommission (FLK) ge-
- 11 hören Vertreter*innen von Kommunen, Luftver-
- 12 kehrswirtschaft, Bürgerinitiativen und Behörden an.
- 13 Als maßgebliches Kriterium für die Aufnahme ei-
- 14 ner Kommune bestimmt das Gesetz deren objektiv
- 15 messbare Lärmbetroffenheit.
- 16 Finanzierung: Das Land finanziert Sach- und Perso-
- 17 nalkosten auskömmlich mit einem jährlichen Fix-
- 18 betrag. Das Geld fließt an einen Trägerverein oder
- 19 einen kommunalen Träger der FLK. Finanziert wird
- 20 auch die Mitarbeit der FLK in der Arbeitsgemein-
- 21 schaft der Fluglärmkommissionen und die turnus-
- 22 mäßige gelegentliche Ausrichtung der ADF-Tagung.
- 23 Geschäftsführung: Die Geschäftsführer*in wird von
- 24 der / dem Vorsitzenden der FLK im Einvernehmen
- 25 mit der Genehmigungsbehörde berufen und vom
- 26 Träger eingestellt. Die Geschäftsführung ist aus-
- 27 schließlich an die Entscheidungen der FLK und den
- 28 Weisungen des bzw. der Vorsitzenden gebunden.
- 29 Transparenz: Die Praxis, nach jeder Sitzung Bera-
- 30 tungsunterlagen und Ergebnisse auf der Internet-
- 31 seite der FLK zu veröffentlichen, wird festgeschrie-
- 32 ben.

33

34 Begründung

- 35 Die Arbeit der Fluglärmkommission (FLK) am BER
- 36 findet bislang ohne gesetzliche Ausgestaltung der
- 37 o.g. Randbedingungen statt. Die gesetzliche Grund-
- 38 lage für die FLK ist § 32 b Luftverkehrsgesetz. Danach
- 39 arbeiten die Kommissionen ehrenamtlich.
- 40 Die Arbeitsfähigkeit und Finanzierung der FLK, die
- 41 mit ihrer unabhängigen Rolle bei der Beratung von
- 42 Fluglärmfragen eine wichtige Funktion auch bei der
- 43 Verständigung über kommunale Grenzen hinaus

44 hat, soll landesgesetzlich gesichert werden.
45 Die auskömmliche Ausstattung der Geschäftsstelle
46 ist für die Arbeit der Kommission unabdingbar. In
47 Berlin-Brandenburg hat sich zuletzt anlässlich der
48 Verlagerung der Geschäftsstelle vom MIL hin zur
49 LUBB gezeigt, dass eine gute personelle und säch-
50 liche Ausstattung der Kommission nicht von selbst
51 gegeben ist.
52 Auch fehlen ausreichende finanzielle Grundlagen,
53 um gemeinsame Informationsreisen wie z.B. zum
54 Center Bremen der DFS oder die Mitarbeit in der
55 Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Fluglärmkom-
56 missionen (ADF) in der gebotenen Unabhängigkeit
57 zu gewährleisten.
58 Die ADF veranstaltet regelmäßig zwei Tagungen pro
59 Jahr, bei denen wichtige Hintergrundinformationen
60 und Referentenbeiträge bereitgestellt werden, die
61 der Schulung und Weiterbildung der Kommissionen
62 dienen und somit die Effektivität ihrer Beratungs-
63 aufgabe sichern. Da die Mitgliedschaft in den Kom-
64 missionen ehrenamtlich ist, stehen dafür keinerlei
65 Mittel zur Verfügung.
66 Diese Tagungen werden jedoch bislang überwie-
67 gend durch die Flughäfen ausgerichtet bzw. finan-
68 ziert, was nicht im Sinne der unabhängigen Rolle der
69 FLK sein kann.
70 Um auch in Zukunft die Arbeit der FLK abzusichern
71 und eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden,
72 sollen u.a. die Grundlagen für die Geschäftsführung
73 in einem Gesetz zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit
74 und Finanzierung der FLK festgehalten werden.
75 Die Regelungen zur Zusammensetzung der FLK wird
76 bundesrechtlich in §32b Abs. 4 des Luftverkehrsges-
77etzes festgelegt. Es soll als ausdrückliche Vorgabe
78 für die Genehmigungsbehörde, die die Mitglieder
79 der FLK beruft, klargestellt werden, dass das zen-
80 trale Kriterium bei der Berufung kommunaler Ent-
81 sendestellen die objektive, messbare Fluglärmbe-
82 troffenheit ist. Die im o.g. § 32b enthaltene Soll-
83 Vorgabe der Zahl der Mitglieder, wonach nicht mehr
84 als 15 Mitglieder in die FLK berufen sollen, soll mög-
85 lichst eingehalten werden. Damit die Gesamtzahl
86 der Mitglieder handhabbar wird und die Mitglied-
87 schaften sachgerecht abgegrenzt werden können,
88 sind von der Genehmigungsbehörde messbare, an-
89 hand der Fluglärmbeeinträchtigung definierte Kriterien
90 anzuwenden. Die konkrete Festlegung der Kriterien
91 zur Zusammensetzung der Entsendestellen und zur
92 Berufung von Mitgliedern erfolgt durch die Geneh-

93 migungsbehörde im Benehmen mit der FLK, um die-
94 se bei Veränderungen in den Erkenntnissen zur Flug-
95 lärmsituation am BER flexibel anpassen zu können.
96 Die Sicherung der Finanzierung der FLK durch ein
97 Landesgesetz führt zu keiner Mehrbelastung des
98 Landeshaushaltes, da die Personal- und Sachkosten
99 bereits über die LUBB getragen werden.
100 Das Bundesland Hessen hat in diesem Jahr für den
101 Flughafen Frankfurt/Main eine gesetzliche Regelung
102 erlassen, auf die als Beispiel Bezug genommen wird.